

ANLAGE 1 zur Vorlage 172/19

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200, Kennwort: "Grosfeldstraße", der Stadt Rheine

I. Abwägungsbeschluss

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

1.1 Bürger, wohnhaft Sacharowstraße in Rheine; Stellungnahme vom 03. März 2019

Inhalt:

„Anscheinend werden auch in Rheine mehr und mehr Hecken und Grünflächen ökologisch wertlose Kies- und Schotterflächen ersetzt. Unter diesen „Steinwüsten“ verlegen viele Grundstücksbesitzer auch noch eine „Unkrautschutzfolie“, durch die die Fläche hermetisch abgeriegelt werde. Unabhängig vom Erscheinungsbild reduziert sich dadurch die Artenvielfalt in unserer Stadt. Nicht nur Schmetterlinge, Marienkäfer, Bienen oder Hummeln, sondern auch Vögel finden in diesen "Steinwüsten" keine Nahrung. Nicht zuletzt ist auch der Mensch betroffen: Kiesflächen heizen sich in der Sonne wesentlich stärker auf als der von Pflanzen beschattete Erdboden, wodurch das Mikroklima beeinträchtigt wird. Viele Städte begegnen schon den Trend dieser monotonen Steinwüsten. Z. B. in Dortmund. Dort sind Steingärten in neuen Bebauungsplänen bereits verboten. Insofern rege ich eine Festsetzung im in Rede stehenden Bebauungsplan an, der wie in Dortmund zukünftig das Anlegen von Kies- und Schotterflächen verbietet. Ich rege folgende Festsetzung im Bebauungsplan an: "Vorgärten sind vollflächig mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind nur für die erforderlichen Zufahrten/ Stellplätze, Zuwege und Müllstandplätze zulässig. Die flächige Gestaltung der Vorgärten mit Materialien wie z.B. Schotter und Kies ist unzulässig. Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen und/oder der privaten Erschließungsanlage, von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze oder -linie."

Abwägungsempfehlung:

Die durch flächige Steingärten verursachten Probleme sind bekannt, weshalb von der Verwaltung eine entsprechende Herangehensweise zur Bewältigung des Problems ausgearbeitet wird. Für den vorliegenden Änderungsplan wird auf die Anregung hin die in der Planzeichnung ergänzte Mindestbegrünungsfestsetzung samt der ebenfalls gestalterisch begründet ergänzten Einfriedungsvorgaben, welchen der betroffene Grundstückseigentümer zugestimmt hat, aufgenommen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

2.1 Kreis Steinfurt, Der Landrat; Umwelt und Planungsamt Stellungnahme vom 28. März 2019

Inhalt:

„In Übereinstimmung mit dem Leitfaden zur „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) ist ein potenzielles Fledermausquartier durch mindestens 5 Fledermauskästen zu ersetzen. Diese CEF-Maßnahme ist vor dem Abriss umzusetzen, bei Abriss von Oktober bis Februar jedoch spätestens bis Ende dieses Zeitraums herzustellen.“

Aufgrund der Dokumentationspflicht nach § 34 LNatSchG ist die CEF-Maßnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde durch Übersendung des Formulars „Naturschutzmaßnahme“ (unter www.kreis-steinfurt.de, Umwelt- und Planungsamt, Natur und Landschaft, Artenschutz) nachzuweisen. Die Auswahl geeigneter Standorte und die Aufhängung der Kästen sind mit dem Fachgutachter abzustimmen. Fledermaus-Flachkästen sind alle 5 Jahre auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und bei Bedarf zu ersetzen. Darüber hinaus würde ich es begrüßen, wenn der Zeitraum zur Bauzeitenbeschränkung (01.10.-28./29.02.) in dem Plan bzw. in der Begründung explizit genannt würde.“

Abwägungsempfehlung:

Der auf die fachgutachterlichen Ausführungen verweisende Artenschutzhinweis wird im Planentwurf angepasst. Den vom Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt als Untere Naturschutzbehörde genannten Ausführungen und Ergänzungsvorschläge wird dabei entsprochen. Dem Eigentümer des Grundstückes wurden die den Artenschutz in der Umsetzungsebene zu beachtenden Auflagen und die Dokumentationspflicht für einen vorgezogenen Ausgleich entsprechend von der Verwaltung mitgeteilt.

2.2 Technische Betriebe der Stadt Rheine, Abt. Öffentliches Grün
Stellungnahme vom 12. März 2019

Inhalt:

„die textliche Festsetzung zum Baumerhalt sollte durch folgenden Satz ergänzt werden: "Die geltende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheine ist zu beachten.“

Abwägungsempfehlung:

Der Anregung wird entsprochen. Der Verweis auf die geltende städtische Baumschutzsatzung wird ergänzt.